

Der Kirchengemeinderat gibt bekannt:

Wahlergebnis

Auf Grund der Kirchenwahl am 1. Advent 2022 wird festgestellt:

1. In der Kirchengemeinde wahlberechtigt waren: **1.605** Gemeindeglieder.
2. An der Kirchenwahl teilgenommen haben: 302 Gemeindeglieder.
3. Es wurden **297** gültige Stimmzettel abgegeben.
4. Es wurden **5** ungültige Stimmzettel abgegeben.
5. Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Vorgeschlagenen:

erreichte Stimmzahl (in absteigender Reihenfolge)	Name, Rufname	M ¹ /K ²	ggf. ³ Nummer des Gemeindeglieds
223	Tonne, Martin	M/K	
215	Brynsinski, Kjeld		
202	Ludanek, André		
198	Harden, Finja		
169	Berger, Christin	K	
168	Prechel, Frauke		
165	Rieke, Michael		
164	Brandt, Klaus		
156	Kirstein, Birger		
146	Burkhardt, Andrea		
95	Schnepp, Jürgen		

1) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben „M“ sind Mitarbeitende dieser Kirchengemeinde.
Von diesen Personen kann nur höchstens eine in den Kirchengemeinderat gelangen.

2) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben „K“ sind Mitarbeitende der Kirche, der Diakonie oder einer anderen kirchlichen Einrichtung.

6. Gemäß Wahlbeschluss vom **18.01.2022**
sind **10** Personen in den Kirchengemeinderat zu wählen.

Es wird festgestellt, dass folgende zur Wahl Vorgeschlagenen gewählt sind:

Reihenfolge nach Stimmen, ggf. ¹ geordnet nach Nummer des Gemeindewahlbezirks	Name, Rufname
I. ¹	
223	Tonne, Martin
215	Brysinski, Kjeld
202	Ludanek, André
198	Harden, Finja
169	Berger, Christin
168	Prechel, Frauke
165	Rieke, Michael
164	Brandt, Klaus
156	Kirstein, Birger
146	Burkhardt, Andrea

7. Rechtsmittelbelehrung:

Wahlberechtigte Gemeindeglieder können innerhalb einer Woche nach dieser Bekanntmachung des Wahlergebnisses Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat einlegen (§ 31 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde bedarf der Schriftform. Sie ist mit Gründen zu versehen.

Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. Verstöße gegen die Rechtmäßigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 14 Absatz 3 Satz 5 Kirchengemeinderatswahlgesetz) und gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 2 Satz 3 Kirchengemeinderatswahlgesetz) können mit der Wahlbeschwerde nicht mehr geltend gemacht werden (§ 31 Absatz 2 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Wahlergebnis wird durch Aushang an den Anschlagtafeln¹

am Gemeindehaus, am Glockenturm und auf der Internet-Seite

ab dem **28.11.²2022** bekannt gemacht.



Kirchensiegel

Hamburg, 27.11.²2022

Der Kirchengemeinderat
im Auftrag



Unterschrift